

F. M. Bartoš, *Wer ist der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds, Communio viatorum* (1965) S. 123—144, verfißt nochmals die Hypothese, Heinrich von Beinheim habe die weitverbreitete anonyme Flugschrift 1439 zu Basel niedergeschrieben. Die schon wiederholt vorgetragenen Argumente greift er wieder auf, sichtet abermals die Hinweise und legt sie eindrucksvoll dar. Neuerdings hält B. die Situation auf dem Konzil im Jahre 1439 für wichtig zur Erklärung des Entstehens des Werkes und der Beweggründe Beinheims. In diesem Zusammenhang behandelt er nachdrücklichst die Vorlagen der Reformation, unter die er (gegen meine Bedenken) das Taboritenmanifest von 1431 und die Pragmatische Sanktion von Bourges von 1438 einreicht. Dagegen wird der Vorschlag, aus der Prophezeiung des Auftretens eines Priesterkönigs Friedrich Rückschlüsse auf Pläne und Person des Verfassers zu ziehen, entschieden abgelehnt. Da zu dem Thema sich aber auch W. Wackernagel zu Wort meldete, der unter besonders günstigen Voraussetzungen forschen kann, darf sich diese Anzeige mit dem Hinweis auf dessen Urteil begnügen. H. Koller.

Wolfgang D. Wackernagel, *Heinrich von Beinheim, an ecclesiastical judge of the 15th century* (Essays in Legal History in Honor of Felix Frankfurter, 1966) S. 275—288, bringt bis jetzt unbekannte Einzelheiten zur Biographie Beinheims und streift auch die Frage, ob dieser als Autor der „Reformatio Sigismundi“ angesprochen werden darf. W. referiert über die von Bartoš sehr geschickt vorgetragenen Kriterien, verhehlt aber auch nicht folgende Bedenken: Wir wissen zwar viel über Beinheims Tätigkeit, aber wenig von seiner persönlichen Einstellung. Er dürfte aber eher ein realistisch und praktisch denkender Mann gewesen sein, dem die Zuflucht zur phantastischen Prophetie nicht ohne weiteres zugemutet werden darf. Daher scheine das Problem noch nicht endgültig gelöst. H. Koller.

---

Das Rüstringer Recht, hg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel (Altfriesische Rechtsquellen, Texte und Übersetzungen 1) Göttingen 1963, Musterschmidt-Verlag, 179 S. — Die älteren friesischen Rechtsquellen werden bei uns meistens in der Richthofen'schen Ausgabe von 1840 benutzt (die Ausgabe und das begleitende altfriesische Wörterbuch sind 1960/61 bei Scientia neu gedruckt worden). Aber der Umgang mit diesem wichtigen Überlieferungszweig war immer durch die sprachlichen Schwierigkeiten gehemmt und stand im umgekehrten Verhältnis zu seiner Bedeutung als nicht lateinisch gebrochener Rechtsaufzeichnung, die in die Zeit vor den deutsch geschriebenen Rechtsbüchern zurückreicht. Die von P. Sipma geleitete Ausgabe der „Oudfrieze Taalen Rechtsbronnen“ seit 1943 hat die sprachliche Barriere nicht beseitigt. So ist es sehr zu begrüßen, daß der Groninger Philologe Buma und der Göttinger Rechtshistoriker Ebel eine auf 8 Bände geplante Neuedition (unter Ausscheidung der lateinischen und mittelniederdeutschen Überlieferungen) begonnen haben, in der dem friesischen Text jeweils eine hochdeutsche Übersetzung gegenübergestellt wird. Der erste Band enthält das Recht der beiderseits des Jadebusens gelegenen Landschaft Rüstringen. Hauptstück ist das wohl aus dem mündlichen Rechtsvortrag des Asega, des Rechtsprechers, hervorgegangene Asegabuch. Es liegt in einer einzigen, wahrscheinlich dem Ende des 13. Jh. zugehörigen Handschrift vor und ist eine Kompilation sehr unterschiedlicher Rechtsaufzeichnungen. Die erschließbaren Vorlagen der Kompilation als solcher dürften nach 1212 entstanden sein. Der Inhalt selbst reicht mit einzelnen Stücken, vor allem den „Siebzehn Küren“ und den „Vierundzwanzig Landrechten“, vermutlich in das ausgehende 11. Jh. zurück, ohne daß wir wissen, wann bei ihnen die schriftliche Fixierung eingesetzt hat. Eine in der Hand-